

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 12. Sitzung (22.01.1906)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Januar 1906.

## Gesetzesvorschlag.

Die Unterzeichneten beantragen, hohe zweite Kammer wolle nachstehendem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben:

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

### Einziger Artikel.

Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874,  
die Einführung des Reichspressgesetzes betreffend,  
wird aufgehoben.

Gegeben zc.

## Begründung.

Bei der Aufhebung des badischen Pressgesetzes wurde neben den reichsgesetzlichen Vorschriften über die Presse und sonstigen Druckschriften als partikulares Sonderrecht die Bestimmung erhalten, deren Aufhebung der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt. Die Erhaltung dieser Sonderbestimmung nach der reichsgesetzlichen Regelung der Materie scheint uns schon damals überflüssig gewesen zu sein, denn wenn das Reichspressgesetz den polizeilichen Bedürfnissen, z. B. hinsichtlich des Plakatwesens, wirklich nicht genügend Rechnung getragen hätte, so war das kein Grund, eine Maßregel zu treffen, welche sich in der Praxis zu einer lästigen Erschwerung der Verbreitung politischer oder Wahlzwecken dienender Druckschriften entwickelt hat. Soweit die Wahl-druckschriften in Frage

kommen, widerspricht sogar die aufzuhebende Bestimmung im gewissen Sinne dem § 43 Abs. 3—5 der Reichsgewerbeordnung.

Es erscheint daher die Beseitigung einer so veralteten gesetzlichen Vorschrift durchaus gerechtfertigt.

Karlsruhe, den 22. Januar 1906.

Bechtold.  
Eichhorn.  
Dr. Frank.  
Geck.  
Horn.  
Kräuter.  
Kramer.  
Pfeiffle.  
Lehmann.  
Noesch.  
Süßkind.

**Der Gesetzesvorschlag der Abgg. Bechtold und Gen.**

**Die Aufhebung des Art. 3 des Einführungsgesetzes vom 20. Juni 1874 zum Reichspressgesetz betr.**

(Drucksache Nr. 47)

kam in der Kammer nicht zur Beratung.

**Begründung.**

Die im Entwurf des Reichspressgesetzes vorgesehene Aufhebung des Art. 3 des Einführungsgesetzes vom 20. Juni 1874 ist eine notwendige Folge der im Entwurf des Reichspressgesetzes vorgesehenen Aufhebung des Art. 1 des Einführungsgesetzes vom 20. Juni 1874. Die Aufhebung des Art. 3 des Einführungsgesetzes vom 20. Juni 1874 ist eine notwendige Folge der im Entwurf des Reichspressgesetzes vorgesehenen Aufhebung des Art. 1 des Einführungsgesetzes vom 20. Juni 1874. Die Aufhebung des Art. 3 des Einführungsgesetzes vom 20. Juni 1874 ist eine notwendige Folge der im Entwurf des Reichspressgesetzes vorgesehenen Aufhebung des Art. 1 des Einführungsgesetzes vom 20. Juni 1874.

## N<sup>o</sup> 48.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der  
zweiten Kammer vom 22. Januar 1906.

### Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, die Regierung zu  
ersuchen, dem Landtag

1. eine Vorlage zugehen zu lassen, durch welche die  
Festsetzung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr  
auf den badischen Staatsbahnen gesetzlich geregelt wird;

2. eine Vorlage zugehen zu lassen, durch welche die  
Institution des Eisenbahnrats auf eine gesetzliche Grund-  
lage gestellt und eine angemessene Vertretung des Land-  
tags im Eisenbahnrat gewährleistet wird.

Karlsruhe, 22. Januar 1906.

Eichhorn.  
Dr. Frank.  
Bechtold.  
Geck.  
Kolb.  
Lehmann.  
Süßkind.  
Kräuter.  
Pfeiffle.  
Koesch.  
Forst.  
Kramer.

Nr. 48 a.

Die gesetzliche Festlegung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr sowie die Institution des Eisenbahnrats betreffend

Der Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen. die gesetzliche Festlegung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr sowie die Institution des Eisenbahnrats betreffend

(Drucksache Nr. 48)

Am 1. März 1878 ist der Antrag in der Kammer nicht zur Beratung gekommen.

Karlsruhe, den 2. März 1878

Eichhorn  
Gen.  
Eichhorn  
Gen.  
Eichhorn  
Gen.  
Eichhorn  
Gen.  
Eichhorn  
Gen.  
Eichhorn  
Gen.  
Eichhorn  
Gen.

## N<sup>o</sup> 49.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der  
zweiten Kammer vom 22. Januar 1906.

### Antrag.

Hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großh. Regierung zu ersuchen:

1. noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, daß die tägliche Arbeitszeit aller in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten 8 Stunden nicht überschreiten darf. Für die Durchführung dieser Bestimmung ist eine Übergangszeit von höchstens drei Jahren vorzusehen;

2. bei Erteilung von Eisenbahnkonzessionen an Privatgesellschaften eine Bestimmung in die Konzession aufzunehmen, durch welche die Gesellschaften gehalten sind, die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse ihres Personals so zu gestalten, daß das Personal mindestens nicht schlechter gestellt ist, als die gleichen Beamtenkategorien in Staatsbetrieben.

Karlsruhe, den 22. Januar 1906.

Bechtold.  
Eichhorn.  
Ged.  
Forst.  
Kräuter.  
Pfeiffle.  
Roesch.  
Lehmann.  
Süßkind.  
Kramer.  
Dr. Frank.

**Kommissionsbericht zu dem Antrag der Abgg.  
Bechtold und Gen.  
die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben be-  
schäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs-  
und Besoldungsverhältnisse des Personals der Pri-  
valbahnen betr.**

(Drucksache Nr. 49)

siehe Drucksache Nr. 18a.